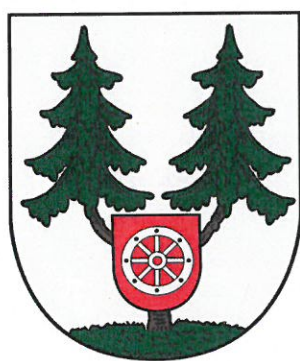


Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau



ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

**§ 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994,
LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. und Artikel 118 Abs 6 B-VG**

Ortspolizeiliche Verordnung Baulärm in Zauchensee

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau erlässt gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. in Verbindung mit Art. 118 Abs. 6 B-VG auf Grund des Beschlusses vom 15.5.2019 die folgende

Ortspolizeiliche Verordnung

für den Ortsteil Zauchensee. Diese dient der Beseitigung von öffentlichen Missständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit durch Bautätigkeiten entstehenden Baulärm und des geordneten Zusammenlebens in der im örtlich eng angelegten Hoteldorf tourismusintensiven Zeit. Der Verordnung liegt der Lageplan, Anhang A, zu Grunde.

§ 1 Einschränkung der Bautätigkeit

Zum Schutz der urlaubenden und erholungsuchenden Gäste sowie deren Gesundheit vor Lärmbelästigungen und eines geordneten Hotelbetriebsablaufes sind alle Bautätigkeiten, unabhängig davon, ob sie im Außenbereich oder Innenbereich eines Objektes stattfinden, im örtlichen Geltungsbereich gemäß § 2 in der Zeit von 18:00 Uhr abends bis 08:00 Uhr früh zur Gänze untersagt. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Pistenarbeiten und Revisionen an Liftanlagen.

§ 2 Festlegung des örtlichen Geltungsbereiches

Diese Verordnung gilt für jenen Ortsteil von Zauchensee, der im als Anhang A zu grundlegenden Lageplan rot umrandet dargestellt ist und das räumlich sehr eng angelegte Hoteldorf Zauchensee eingrenzt (Bebauungsplan Grundstufe Zauchensee, Allee 42, GZ 401 BPL 04Ä05/18-080 vom 15.5.2018).

§ 3 Festlegung des zeitlichen Geltungsbereiches

Diese Verordnung gilt jeweils in der tourismusintensiven Zeit vom 15. Juni bis 15. September sowie vom 6. Dezember bis zum Ende der Wintersaison.

§ 4 Bundes- und Landesgesetzliche Bestimmungen

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Grundsätzlich sind Einschränkungen der Bautätigkeit auch in § 13 Salzburger Baupolizeigesetz durch die Baubehörde im Bewilligungsbescheid zulässig, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass solche Einzelfalllösungen im Verfahrensbereich nicht die beabsichtigte generelle Wirkung eines Bauverbotes ersetzen können um dem örtlichen Missstand wirksam vorzubeugen.

§ 5 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 in Rechtskraft.

Altenmarkt, am 3. Juni 2019

Für die Gemeindevertretung:



Der Bürgermeister:

Rupert Winter

An der Amtstafel

angeschlagen am: 3. Juni 2019

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Rupert Winter



MARKTGEMEINDE ALTENMARKT

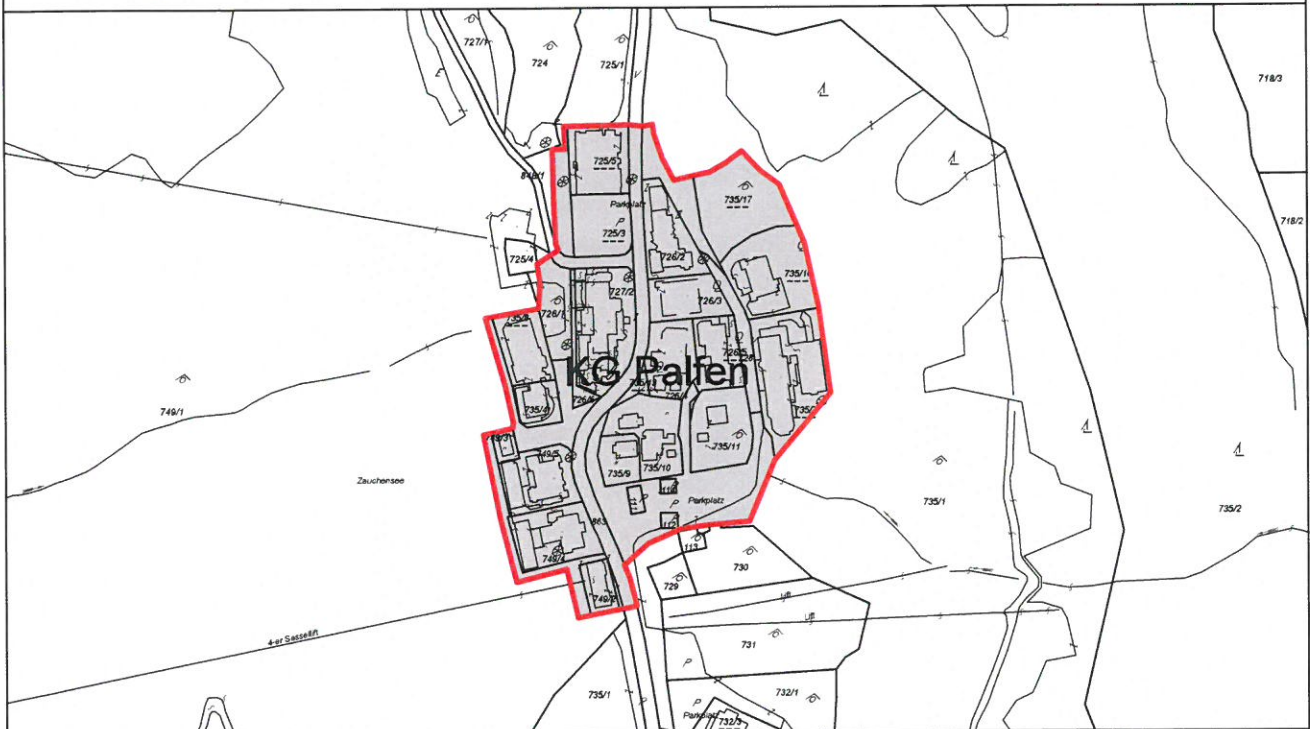
NR. BPL.
04Ä05

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE
ZAUCHENSEE - 5. ÄNDERUNG

RECHTSPLAN Beschluss

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:500



Öffentliche Ankündigung der BPL-Erstellung
von: -- bis: --

Öffentliche Auflage BPL-Entwurf
von: 16.04.2018 bis: 14.05.2018

Beschluss der Gemeindevertretung
vom: 15.05.2018

Kundmachung gemäß Gemeindeverordnung
vom:

Rundsiegel Bürgermeister

Plangrundlage: DKM (BEV - Stand: 10/2011); Bestandsplan Zauchensee - Lageplan (DI Schmechtig & Langeder - GZ: 1344/03)

M 1:500

Planverfasser:

Projektleitung: DI Martin Sigl
Bearbeitung: DI Nils Stille

Salzburg, am 15.05.2018

GZ 401 BPL 04Ä05/18-080

allee42

landschaftsarchitekten - raumlösungen³

allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
hofhaymer allee 42 · 5020 salzburg